

Berlin, 9. Juni 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde</a>.de</p></div><div data-bbox=)

# Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes Stand 14.04.2022



Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat am 18. Mai 2022 den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes“, Stand 14.04.2022 zur Verbändeanhörung übersandt. Ziel der Änderung ist die Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie im Wasserrecht.

Die Wasserwirtschaft im BDEW begrüßt die Vorlage des Entwurfes und nimmt nachfolgend Stellung.

## Forderungen des BDEW

Der BDEW stellt fest, dass die Wasserversorgungsunternehmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz keine Überwachungs- und Bewirtschaftungspflichten in den Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnung haben und die Festlegung von Minderungsmaßnahmen gegen über den Verursachern ausschließlich den Behörden obliegen. Vor diesem Hintergrund lehnt der BDEW eine Verlagerung und Festlegung der überwachungs- und ordnungsrechtlichen Pflichten und Festlegung der Minderungsmaßnahmen der Verursacher ab.

Nach Artikel 8 Para 3 der Trinkwasserrichtlinie müssen Wasserversorger, die in den Einzugsgebieten Trinkwasser gewinnen und überwachen, die zuständigen Behörden über Trends und Belastungen informieren. Artikel 8 Para 5 schreibt jedoch ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Wasserversorger Zugang zu den Überwachungsergebnissen der zuständigen Behörden in Einzugsgebieten haben.

Der BDEW

- begrüßt grundsätzlich die Schaffung der Ermächtigungsgrundlagen im Wasserrecht zur Bereitstellung von Trinkwasser und zum Erlass einer Verordnung zur Umsetzung der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete,
- fordert in § 50 b) eine 1:1-Umsetzung der Definition der EU-Trinkwasserrichtlinie „Wasser für den menschlichen Gebrauch“,
- fordert die Berichterstattung der Risikobewertung, die Festlegung des Risikomanagements der **Einzugsgebiete**, die Gewässer-Untersuchungen in Einzugsgebieten, die Ausweisung von Schutzgebieten sowie die Bewertung der gesundheitlichen Bedeutung der Befunde durch die zuständigen **Behörden**,
- fordert analog zur Vorgabe der EU-Trinkwasserrichtlinie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse und Gefährdungen in Einzugsgebieten von den zuständigen Behörden an die Wasserversorgungsunternehmen,
- fordert die Durchführung der Georeferenzierung der Entnahmestellen, die nicht im Versorgungsgebiet der Trinkwassergewinnung des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens dienen, analog zur EU-Inspire-Richtlinie durch die zuständigen Behörden bzw. anderen Gewässernutzer.

## Zu den Forderungen im Einzelnen:

### zu Artikel 1, § 50 Öffentliche Wasserversorgung, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen b)

**BDEW-Vorschlag:** Die Formulierung in § 50 Abs.1 lit b) sollte analog zur EU-Richtlinie 2020/2184 lauten:

„Hierzu gehört auch, dass **Wasser für den menschlichen Gebrauch** zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.“

**BDEW-Begründung:** Im Widerspruch zum BMUV-Anschreiben wurde die angekündigte 1:1-Umsetzung nicht vollzogen. Der Wortlaut der EU-Trinkwasserrichtlinie „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ sollte übernommen werden.

### zu Artikel 1:

#### zu § 50 Absatz 5 Nummer 1:

**BDEW-Vorschlag:** Der Absatz 5 Nr. 1 sollte lauten:

„(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über  
1. die Bewertung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen von Wasser zur Verwendung von Trinkwasser sowie über das Risikomanagement für solche Einzugsgebiete **durch die zuständigen Behörden**, einschließlich der Regelung von

- a) Pflichten von Verursachern von Gewässerbelastungen,
- b) Befugnissen der zuständigen Behörde zur Festlegung von Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement und zur Anordnung bestimmter Maßnahmen gegenüber den nach Buchstabe a) Verpflichteten.“

**BDEW-Begründung:** Die geplante Aufnahme von „Pflichten der Betreiber von Wassergewinnungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen“ in Nr. 1 a) widerspricht den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Verantwortlichkeiten für den Gewässerschutz in Einzugsgebieten.

#### zu § 50 Absatz 5 Nummer 3:

**BDEW-Vorschlag:** Der Absatz 5 Nr. 3 sollte lauten:

„die behördlichen Verfahren bei der Bewertung und beim Risikomanagement, einschließlich

- a) Der Behörden obliegenden Dokumentations- und Berichtspflichten sowie der Pflichten zur Beschaffung und Informationen **an die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen** sowie
- b) des Datenschutzes,

**BDEW-Begründung:** Die vorgeschlagene Regelung widerspricht der Vorgabe der EU-Trinkwasserrichtlinie und den Grundgesetz. Die Richtlinie schreibt vor, dass den Wasserversorgern die Informationen der Umweltüberwachung aus den Einzugsgebieten zur Verfügung gestellt werden.

#### zu § 50 Absatz 5 Nummer 4 und 5:

##### **BDEW-Vorschlag: Nummer 4 und 5 sollten lauten:**

„4. die Anforderungen an Untersuchungsstellen, die Rohwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser analysieren,

5. die Anforderungen an **behördliche** Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Zusammenhang mit dem Risikomanagement nach Satz 1 Nummer 1.

**BDEW-Begründung:** Die vorgeschlagenen Regelung in Nr. 5 widerspricht dem Wasserhaushaltsgesetz. Das Wasserhaushaltsgesetz schreibt vor, dass ausschließlich die zuständigen Behörden Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Minderung der Belastungen seitens **der Verursacher** festlegen können.

#### zu § 50 Absatz 5, 2. Satz ff:

##### **BDEW-Vorschlag: 2. Satz ff sollten lauten:**

„Die Bewertung **der zuständigen Behörden** nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere

1. die Bestimmung und nähere Beschreibung der Einzugsgebiete der Entnahmestellen, einschließlich der kartenmäßigen Darstellungen und der Georeferenzierung,
2. die Bewertung **der zuständigen Gesundheitsbehörde** von Gefährdungen für die menschliche Gesundheit,
3. die Überwachung und die Untersuchung des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Rohwassers.

Das Risikomanagement **der zuständigen Behörden** nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere Vorsorge-, Minderungs-, Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen, sonstige Maßnahmen zur Risikobeherrschung sowie die Prüfung der Notwendigkeit Schutzgebiete festzusetzen und anzupassen.“

**BDEW-Begründung:** Die vorgeschlagenen Regelungen sind ausschließlich Aufgaben der zuständigen Wasser- und Gesundheitsbehörden nach dem Wasserhaushaltsgesetz und der Trinkwasserverordnung. Der BDEW lehnt die geplante Übertragung dieser Aufgaben als Pflichten für die Wasserversorgungsunternehmen ab. Dies Vorgehensweise widerspricht der im Grundgesetz vorgegebene Gewaltenteilung sowie den speziellen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Trinkwasserverordnung.

Die Georeferenzierung der Gebiete außerhalb der Versorgungsgebiete obliegt den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten. Die EU-INSPIRE-Richtlinie gilt für Geodaten, die bei Behörden vorhanden sind oder verwaltet werden sowie für Geodaten, die von Behörden in Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags (Hoheitsbefugnisse, siehe Artikel 4, Absatz 1 INSPIRE) genutzt werden.

#### zu § 103 a) Nummer 7 a

##### **BDEW-Vorschlag: 2. Satz ff sollten lauten:**

„7a. einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 5 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung **als Verursacher von Gewässerbelastungen** zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

**BDEW-Begründung: Konkretisierung erforderlich.** Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen nicht die Wasserversorgungsunternehmen. Der BDEW lehnt eine Bußgeldverpflichtung für Regelungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Wasserversorger sind, ab.

#### **Ansprechpartnerinnen**

BDEW e.V.

Bevollmächtigte Wasserwirtschaft  
Geschäftsbereich Wasser/Abwasser

BDEW e.V.

Rechtsanwältin · Fachgebietsleiterin Wasserwirtschafts- und Vergaberecht  
Abteilung Recht